



II-3817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

7124/l-Pr 1/91

1562/AB

1991 -11- 14

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1585/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Grabner, Dr. Stippel und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Schließung des Bezirksgerichtes Kirchschlag in der Buckligen Welt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Stimmt es, daß erwogen wird, das Bezirksgericht Kirchschlag in der Buckligen Welt zu schließen?
- 2. Wenn ja, wann und warum soll dies erfolgen?
- 3. Wenn ja, wohin sollen dann die Agenden des Bezirksgerichtes Kirchschlag verlagert werden?
- 4. Welche Vorteile würden sich für die Verwaltung aus einer Schließung des Bezirksgerichtes Kirchschlag ergeben und stünden diese möglichen Vor(ur)teile in einem vertretbaren Verhältnis zu den Nachteilen, denen sich die Bevölkerung von Kirchschlag und Umgebung ausgesetzt sehen müßte?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der Bund und das Land Niederösterreich haben mit Wirkung vom 10.3.1989 gemäß Art. 15a B-VG die Vereinbarung, BGBI.Nr. 156/1989, über Vorhaben, deren Verwirklichung für

- 2 -

die Vertragsparteien von besonderem Interesse ist, geschlossen.

Der Art. VIII dieser Vereinbarung lautet:

"Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Gerichtsreorganisation bezüglich der in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte vorzunehmen und die zu diesem Zweck aufgenommenen Verhandlungen derart abzuschließen, daß die so herbeiführte Gerichtsorganisation den Anforderungen der rechtsschutzzsuchenden Bevölkerung an eine funktionierende und zweckmäßig eingerichtete Justiz Rechnung trägt. Die Vertragsparteien stimmen hierbei darin überein, daß dies insbesondere an den gewachsenen Gegebenheiten in Niederösterreich, aber auch an der Errichtung der Landeshauptstadt und an der Stärkung der Regionen des Landes orientierte Zuständigkeiten und Bezirksgerichtseinheiten voraussetzt, die grundsätzlich die Arbeitskraft zumindest eines Richters voll auslasten."

Auf der Basis dieser Vereinbarung haben das Bundesministerium für Justiz und die Niederösterreichische Landesregierung eingehende Untersuchungen der Bezirksgerichtlichen Gerichtsorganisation Niederösterreichs durchgeführt, die übereinstimmende Ergebnisse erbracht haben.

Aufgrund dieser Ergebnisse haben der Bund und das Land Niederösterreich am 12.11.1991 eine weitere Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geschlossen; dies zwecks Herbeiführung einer den Anforderungen der rechtsschutzzsuchenden Bevölkerung an eine funktionierende und zweckmäßig eingerichtete Justiz Rechnung tragenden Gerichtsorganisation.

Im Hinblick darauf hat die Niederösterreichische Landesregierung der Zusammenlegung von vierzehn Kleinst-Bezirksgerichten mit sich jeweils anbietenden Nachbar-Bezirksgerichten zugestimmt; zum Kreis dieser Kleinst-Bezirksgerichte (die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters

- 3 -

auslasten) gehört unter anderem auch das Bezirksgericht Kirchschlag in der Buckligen Welt.

Die Erlassung einer entsprechenden Verordnung hat die Bundesregierung bereits beschlossen; sie wird in den nächsten Tagen im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

Ablichtungen der Art. 15a B-VG- Vereinbarung vom 12.11.1991, der Verordnung der Bundesregierung sowie des vorgesehenen, noch zu ergänzenden Gerichtstagserlasses sind als Beilage angeschlossen.

Zu 2:

Die beschlossene Gerichtszusammenlegung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Die angesprochenen vierzehn Bezirksgerichte sind - im Hinblick auf den geringen Geschäftsanfall - mit Richtern besetzt, die zugleich auch bei einem anderen Gericht ernannt sind (Doppelplanstellen). Dies hat zur Folge, daß der Richter nur zwei oder drei Tage in der Woche bei dem einen und den Rest der Woche bei dem anderen Bezirksgericht seine richterliche Tätigkeit ausüben kann. Es liegt auf der Hand, daß es für die betroffene rechtschutzsuchende Bevölkerung von Nachteil ist, wenn der Richter nur wenige Tage in der Woche bei dem Gericht tätig ist. Dazu kommt, daß es im Ergebnis der Entscheidung des Richters anheimgestellt ist, wie er seine Arbeitskraft am effizientesten einsetzt. Es kann daher vorkommen, daß er sich - je nach Arbeitsanfall - einmal bei dem einen und ein anderes Mal bei dem anderen der beiden von ihm zu betreuenden Bezirksgerichte mehr Tage als üblich aufhält und daher bei dem anderen Bezirksgericht noch weniger Tage anwesend ist. Dies führt dazu, daß die rechtsschutz-

- 4 -

suchende Bevölkerung nicht mit Sicherheit voraussehen kann, ob sie ihren Richter an einem bestimmten Tag tatsächlich antreffen wird.

Schon aufgrund dieser Umstände liegt es nach übereinstimmender Ansicht des Bundesministeriums für Justiz und der Niederösterreichischen Landesregierung im Interesse der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung, durch die Zusammenlegung von Kleinst-Bezirksgerichten zu erreichen, daß die Richter der jeweiligen Bevölkerung am zuständigen Gericht nicht - wie bislang - nur tageweise, sondern während der ganzen Woche zur Verfügung stehen.

Im Zuge des von Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und der Niederösterreichischen Landesregierung unter anderem mit der Gemeindevertretung Kirchschlags in der Buckligen Welt geführten Gesprächs hat das Bundesministerium für Justiz erklärt, daß an den bisherigen Gerichtsorten, also auch in Kirchschlag in der Buckligen Welt, regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden, eingerichtete Notariate bestehen bleiben und der Gemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt - wenn sie dies wünscht - kostenlos die Erstausstattung einer Bildschirmeinheit zur Verfügung gestellt werden wird, die für Grundbuchsabfragen eingerichtet ist.

Damit wurde einer Reihe von wiederholt vorgetragenen Anliegen der betroffenen Bevölkerung und der Gemeindevertretung Rechnung getragen.

Die genannten Zusagen haben auch bereits in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung vom 12.11.1991 ihren Niederschlag gefunden.

- 5 -

Zu 3:

Das Bezirksgericht Kirchschlag in der Buckligen Welt wird mit dem Bezirksgericht Wr. Neustadt zusammengelegt werden.

Zu 4:

Hiezu wird auf die Ausführungen zu den Punkten 1 und 2 hingewiesen; ergänzend sei bemerkt, daß im Bezirkshaupt- und Zentralort Wr. Neustadt bereits die Bezirkshauptmannschaft, das Finanzamt, die Bezirksbauernkammer etc. ihren Sitz haben und somit auch unter diesem Gesichtspunkt der Zugang zum Recht erleichtert sein wird.

14. November 1991

Franz Xaver Fries

**Vereinbarung
gemäß Artikel 15a B-VG zwischen
dem Bund und dem Land Niederösterreich
über die Bezirksgerichtliche Organisation
im Land Niederösterreich**

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Justiz, und das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, sind im Sinne des Art. VIII der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über Vorhaben, deren Verwirklichung für die Vertragsparteien von besonderem Interesse ist, BGBl.Nr. 156/1989, übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende

V e r e i n b a r u n g

zwecks Herbeiführung einer den Anforderungen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung an eine funktionierende und zweckmäßig eingerichtete Justiz Rechnung tragenden Gerichtsorganisation bezüglich der in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte zu schließen:

**Artikel I
Zusammenlegung von Bezirksgerichten**

Die Niederösterreichische Landesregierung stimmt der vorgesehnen, als Anlage /1 angeschlossenen Verordnung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 zu.

Artikel II Gerichtstage, Gerichtstagsprengel

- (1) Für die aus der Anlage ./2 ersichtlichen Gerichtstagsprengel wird an den dort genannten Orten allwöchentlich ein Gerichtstag (§§ 69, 70 Geo.) abgehalten werden.
- (2) Vor der Festlegung des jeweiligen Wochentags und jeder Änderung der Zahl der Gerichtstage werden die betroffenen Gemeinden gehört und wird mit der Niederösterreichischen Landesregierung das Einvernehmen hergestellt werden.

Artikel III Aufrechterhaltung der Notarstellen

Notarstellen, die an Orten eingerichtet sind, an denen nach der Anlage ./1 keine Bezirksgerichte mehr bestehen werden (in der Folge kurz "Sitzgemeinden" genannt), werden aufrechterhalten werden.

Artikel IV Grundbuchsabfragen

- (1) Sitzgemeinden wird auf deren Wunsch kostenlos je eine Erstausstattung einer Bildschirmeinheit (bestehend aus einem IBM Personal Computer [Type XT oder PS2/30], einem Monobildschirm, einer Tastatur und einem Matrixdrucker [Proprinter]), die für Abfragen aus dem ADV-Grundbuch nach dem § 8 GUG mittels des Postdienstes BTX geeignet ist, vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Schaffung der jeweils erforderlichen Anschlußbedingungen (z.B. die Herstellung einer Postleitung) obliegt den Sitzgemeinden.

Artikel V
Verwendung freier Gerichtsräumlichkeiten

Der Bundesminister für Justiz wird sich darum bemühen, mit den Sitzgemeinden das Einvernehmen über die weitere Verwendung jener Räumlichkeiten zu erzielen, die durch die Zusammenlegung der Bezirksgerichte frei werden.

Artikel VI
Außenstellen, Amtstage

Der Bund wird abklären, inwieweit – entsprechend den bisherigen Dezentralisierungsmaßnahmen des Landes Niederösterreich – einem allfälligen ergänzenden Bedarf nach dezentralisierten Zugangsmöglichkeiten zu Bundesbehörden (Außenstellen, Amtstage) in Sitzgemeinden Rechnung getragen werden kann.

Artikel VII
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Artikel VIII
Kundmachung

Diese Vereinbarung wird nach ihrer beiderseitigen Unterzeichnung umgehend im Bundesgesetzblatt und im Landesgesetzblatt für Niederösterreich kundgemacht werden.

Artikel IX
Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt; nach deren beiderseitiger Unterzeichnung werden je eine dieser Urschriften beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in *Wien* am *12. Nov. 1991*

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Für den Bund:

Der Bundesminister für Justiz:

François Lutz *François Koller*

Verordnung der Bundesregierung über
die Zusammenlegung der Bezirksgerichte
Allentsteig, Gföhl, Groß-Gerungs,
Haugsdorf, Kirchschlag in der
Buckligen Welt, Litschau, Marchegg,
Ottenschlag, Persenbeug, Raabs an der
Thaya, Ravelsbach, Schrems, Spitz und
Weitra sowie die Änderung der Sprengel
der Bezirksgerichte Gänserndorf,
Gmünd, Hollabrunn, Krems, Waidhofen an
der Thaya, Wiener Neustadt, Ybbs und
Zwettl

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Buchstabe d) des
Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des
BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der
Niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Bezirksgerichte Allentsteig, Groß-Gerungs und
Ottenschlag werden mit dem Bezirksgericht Zwettl, die
Bezirksgerichte Gföhl und Spitz mit dem Bezirksgericht
Krems, die Bezirksgerichte Haugsdorf und Ravelsbach mit
dem Bezirksgericht Hollabrunn, das Bezirksgericht
Kirchschlag in der Buckligen Welt mit dem Bezirksgericht
Wiener Neustadt, die Bezirksgerichte Litschau, Schrems und
Weitra mit dem Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich,
das Bezirksgericht Marchegg mit dem Bezirksgericht
Gänserndorf, das Bezirksgericht Persenbeug mit dem
Bezirksgericht Ybbs und das Bezirksgericht Raabs an der

- 2 -

Thaya mit dem Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya zusammengelegt.

Artikel II

Der Art. I der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 478/1971, über die Sprengel der in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 28/1975, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 9, 13, 17, 22, 29, 31, 37, 38, 42, 43, 47, 49 und 55 werden aufgehoben.

2. Der § 8 hat zu lauten:

"§ 8. Der Sprengel des Bezirksgerichts Gänserndorf umfaßt folgende Gemeinden:

1. Gänserndorf, Aderklaa, Angern an der March, Auersthal, Bad Pirawarth, Deutsch-Wagram, Ebenthal, Groß-Schweinbarth, Hohenruppersdorf, Matzen-Raggendorf, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Strasshof an der Nordbahn, Velm-Götzendorf und Weikendorf sowie

2. Marchegg, Engelhartstetten, Lassee, Untersiebenbrunn und Weiden an der March."

3. Der § 11 hat zu lauten:

"§ 11. Der Sprengel des Bezirksgerichts Gmünd in Niederösterreich umfaßt folgende Gemeinden:

1. Gmünd, Großdietmanns, Hoheneich und Waldenstein;

2. Litschau, Eggern, Eisgarn, Haugschlag,
Heidenreichstein und Reingers;
3. Schrems, Amaliendorf-Aalfang, Brand-Nagelberg,
Kirchberg am Walde und Hirschbach sowie
4. Weitra, Bad Großpertholz, Großschönau, Moorbad
Harbach, St. Martin und Unserfrau-Altweitra."

4. Der § 19 hat zu lauten:

"§ 19. Der Sprengel des Bezirksgerichts Hollabrunn
umfaßt folgende Gemeinden:

1. Hollabrunn, Göllersdorf, Grabern, Guntersdorf,
Nappersdorf-Kammersdorf, Sitzendorf an der Schmida und
Wullersdorf;
2. Haugsdorf, Alberndorf im Pulkautal, Hadres,
Mailberg, Pernersdorf und Seefeld-Kadolz sowie
3. Ravelsbach, Heldenberg, Hohenwarth-Mühlbach a.M.,
Maissau und Ziersdorf."

5. Der § 25 hat zu lauten:

"§ 25. Der Sprengel des Bezirksgerichts Krems an der
Donau umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Krems an der
Donau und folgende Gemeinden:

1. Albrechtsberg an der Großen Krems, Bergern im
Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Furth bei Göttweig,
Gedersdorf, Mautern an der Donau, Paudorf, Rohrendorf bei
Krems, Rossatz, Senftenberg, Stratzing-Droß, Weinzierl am
Walde und Weißenkirchen in der Wachau;

- 4 -

2. Gföhl, Jaidhof, Krumau am Kamp, Lichtenau im Waldviertel, Rastenfeld und St. Leonhard am Hornerwald sowie

3. Spitz, Aggsbach, Maria Laach am Jauerling und Mühldorf."

6. Der § 53 hat zu lauten:

"§ 53. Der Sprengel des Bezirksgerichts Waidhofen an der Thaya umfaßt folgende Gemeinden:

1. Waidhofen an der Thaya, Dobersberg, Gastern, Kautzen, Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen an der Thaya-Land, Waldkirchen an der Thaya und Windigsteig sowie

2. Raabs an der Thaya, Dietmanns, Groß-Siegharts, Karlstein an der Thaya und Ludweis-Aigen."

7. Der § 56 hat zu lauten:

"§ 56. Der Sprengel des Bezirksgerichts Wiener Neustadt umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Wiener Neustadt und folgende Gemeinden:

1. Bad Fischau-Brunn, Bromberg, Ebenfurth, Eggendorf, Erlach, Felixdorf, Gutenstein, Hochwolkersdorf, Hohe Wand, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Lichtenwörth, Markt Piesting, Matzendorf-Hölles, Miesenbach, Muggendorf, Pernitz, Rohr im Gebirge, Schwarzenbach, Sollenau, Theresienfeld, Waidmannsfeld, Waldegg, Walpersbach, Weikersdorf am Steinfelde, Wiesmath, Winzendorf-Muthmannsdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl und Zillingdorf sowie

- 5 -

2. Kirchschlag in der Buckligen Welt, Bad Schönbau,
Hochneukirchen-Gschaidt, Hollenthon, Krumbach und
Lichtenegg."

8. Der § 58 hat zu lauten:

"§ 58. Der Sprengel des Bezirksgerichts Ybbs umfaßt
folgende Gemeinden:

1. Ybbs an der Donau, Bergland, Blindenmarkt, Neumarkt
an der Ybbs, Petzenkirchen und St. Martin-Karlsbach sowie
2. Persenbeug-Gottsdorf, Dorfstetten, Hofamt Priel,
Marbach an der Donau, Maria Taferl, Nöchling, St. Oswald
und Yspertal."

9. Der § 60 hat zu lauten:

"§ 60. Der Sprengel des Bezirksgerichts Zwettl umfaßt
folgende Gemeinden:

1. Zwettl-Niederösterreich, Großöttfritz, Schweiggers
und Waldhausen;
2. Allentsteig, Echsenbach, Göpfritz an der Wild,
Pölla und Schwarzenau;
3. Groß-Gerungs, Altmelon, Arbesbach, Langschlag und
Rappottenstein sowie
4. Ottenschlag, Bärnkopf, Grafenschlag, Gutenbrunn,
Kirchschlag, Kottes-Purk, Martinsberg, Sallingberg,
Schönbach und Traunstein."

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1992 in Kraft.

Erlaß vom, 1991
 über die Abhaltung von Gerichtstagen
 an den Sitzen der in Niederösterreich
 zusammengelegten Bezirksgerichte sowie
 an bisherigen Gerichtstagsorten

1. Gemäß Art. II der Verordnung der Bundesregierung, BGBI.Nr. .../1991, über die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Allentsteig, Gföhl, Groß-Gerungs, Haugsdorf, Kirchschlag in der Buckligen Welt, Litschau, Marchegg, Ottenschlag, Persenbeug, Raabs an der Thaya, Ravelsbach, Schrems, Spitz und Weitra wurden die Sprengel der Bezirksgerichte Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Krems, Waidhofen an der Thaya, Wiener Neustadt, Ybbs und Zwettl geändert.

2. Gemäß § 29 GOG und § 69 Geo. wird – in Abstimmung mit dem Land Niederösterreich – die Abhaltung folgender regelmäßiger Gerichtstage an den Sitzen der zusammengelegten Bezirksgerichte sowie an bisherigen Gerichtstagsorten angeordnet:

Bezirksgerichte, die die Gerichts- tage abzuhalten haben	Gerichtstags- orte	Gerichtstag- sprengel	Wochentag der Gerichtstage	Anzahl der abzuhalgenden Gerichtstage
Gänserndorf	Marchegg	Marchegg, Engel- hartstetten, Lassee, Unter- siebenbrunn, Weiden an der March	wöchentlich	

- 2 -

Bezirksgerichte, die die Gerichts- tage abzuhalten haben	Gerichtstags- orte	Gerichtstag- sprengel	Wochentag der Gerichtstage	Anzahl der abzuhalrenden Gerichtstage
Gmünd in Niederöster- reich	Litschau	Litschau, Eggern, Eisgarn, Haugschlag Heidenreichstein, Reingers	wöchentlich	
	Schrems	Schrems, Amalien- dorf-Aalfang, Brand-Nagelberg, Kirchberg am Walde, Hirschbach		
	Weitra	Weitra, Bad Großpert- holz, Großschönau, Moorbad Harbach, St. Martin, Unser- frau-Altweitra		
Hollabrunn	Haugsdorf	Haugsdorf, Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Mailberg, Perners- dorf, Seefeld- Kadolz	wöchentlich	
	Ravelsbach	Ravelsbach, Heldenberg, Hohenwarth-Mühlbach a.M., Maissau, Ziersdorf	wöchentlich	
Krems an der Donau	Gföhl	Gföhl, Jaidhof, Krumau am Kamp, Lichtenau im Waldviertel, Rasten- feld, St. Leonhard am Hornerwald	wöchentlich	
	Spitz	Spitz, Aggsbach, Maria Laaach am Jauerling, Mühldorf		
Waithofen an der Thaya	Raabs an der Thaya	Raabs an der Thaya, Dietmanns, Groß-Siegharts, Karlstein an der Thaya, Ludweis-Aigen	wöchentlich	
	Groß-Siegharts	Groß-Siegharts, Ludweis-Aigen	Mittwoch	
			wöchentlich	

- 3 -

Bezirksgerichte, die die Gerichtstage abzuhalten haben	Gerichtstagsorte	Gerichtstag-sprengel	Wochentag der Gerichtstage	Anzahl der abzuhalrende[n] Gerichtstage
Wiener Neustadt	Kirchschlag	Kirchschlag in der Buckligen Welt, Bad Schönau, Hochneukirchen-Gschaidt, Hollenthon, Krumbach, Lichtenegg		wöchentlich
	Hollenthon	Hollenthon, Lichtenegg	1. Dienstag im Monat	einmal monatlich
Ybbs	Persenbeug	Persenbeug-Gottsdorf, Dorfstetten, Hofamt Priel, Marbach an der Donau, Maria Taferl, Nöchling, St. Oswald, Yspertal		wöchentlich
Zwettl	Allentsteig	Allentsteig, Echsenbach, Göpfritz an der Wild, Pölla, Schwarzenau		wöchentlich
	Groß-Gerungs	Groß-Gerungs, Alt-melon, Arbesbach, Langschlag, Rappottenstein		wöchentlich
	Ottenschlag	Ottenschlag, Bärnkopf, Grafenschlag, Gutenbrunn, Kirchschlag, Kottes-Purk, Martinsberg, Sallingberg, Schönbach, Traunstein		wöchentlich

3. Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Jänner 1992 in Kraft.